

14. 1. Haftet bei zweimaligem Verkauf derselben Sache der durch Übergabe Besitzer gewordene spätere Käufer, der durch planmäßiges Zusammenwirken mit dem Verkäufer das Recht des ersten Käufers vereitelt und sich daher aus § 826 BGB. schadensersatzpflichtig gemacht hat, dem ersten Käufer nach § 249 BGB. auf Herausgabe der Sache oder nur auf Geldersatz?

2. Zur Auslegung des § 137 BGB.

II. Zivilsenat. Urf. v. 25. Januar 1924 I. C. L. u. Gen. (Bekl.) w. Firma B. & R. (Rl.). II 286/23.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Ein gewisser L. verkaufte am 17. Februar 1922 fünf zu seinem Geschäftsinventar gehörende Nähmaschinen um 31500 M an die klagende Firma. Als diese vereinbarungsgemäß am 28. Februar 1922 Übergabe der fünf Nähmaschinen Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises forderte, ergab sich, daß L. am Tag zuvor sein ganzes Geschäft mit allem Inventar, worunter sich auch die genannten fünf Nähmaschinen befanden, an den Beklagten P. um insgesamt 70000 M verkauft und diesem sofort übergeben hatte. Die Klägerin erhob nun gegen L. und P. Klage aus § 826 BGB. auf gesamtschuldnerische Herausgabe der fünf Nähmaschinen Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. Das Landgericht sprach die Klage gegen L. zu; diese Verurteilung wurde rechtskräftig. Die Verurteilung des P. dagegen machte der erste Richter von einem diesem Beklagten auferlegten Eid abhängig. Auf die Berufung der Klägerin wurde auch der Beklagte P. unbedingt, und zwar unter Gesamthaftung mit L., zur Herausgabe der fünf Nähmaschinen Zug um Zug gegen Zahlung von 31500 M verurteilt. Die Revision des P. wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Die Revision rügt sodann noch Verletzung des § 249 BGB., indem sie unter Bezugnahme auf das in RGZ. Bd. 103 S. 419 abgedruckte Urteil des vormaligen VI. Zivilsenats vom 23. Januar 1922 ausführt: Der Vorberrichter hätte den Beklagten nicht zur Herausgabe der Maschinen, sondern nur zu einer den Unterschied zwischen dem Besitz der Sachen und ihrem Nichtbesitz ausgleichenden Geldleistung verurteilen dürfen. Richtig ist, daß der VI. Zivilsenat in der erwähnten Entscheidung bei ganz ähnlicher Sachlage dem damaligen Kläger den Anspruch auf Herausgabe der Gegenstände, die auch dort der Beklagte vom Vertragsgegner des Klägers gekauft und übergeben erhalten hatte, mit dem Hinweis darauf versagt, daß der erste Käufer die Herausgabe an ihn, die ihm lediglich persönlich von seinem Verkäufer geschuldet werde, vom zweiten Käufer, zu dem er gar keine Rechtsbeziehungen habe, nicht verlangen könne. Der jetzt erkennende Senat vermag einer so engen Fassung des Begriffs der Naturalherstellung, die nach § 249 BGB. in erster Linie einzutreten hat, nicht beizupflichten. Allerdings würde durch Herausgabe der Sachen an den Kläger — und ebenso war es in dem früher entschiedenen Falle — insofern nicht genau der vor dem Schadensstiftenden Hergang vorhanden gewesene Zustand hergestellt, als die Klägerin den Kaufgegenstand von ihrem Verkäufer noch nicht ausgefolgt erhalten hatte. Das Gesetz will aber den Grundsatz der Naturalherstellung nicht auf solche Fälle beschränken. Die Vorschrift des § 249, daß der Zustand herzustellen sei, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, stellt nicht schlechthin auf die frühere Sachlage, sondern auf die Entwicklung der Dinge ab, die ohne das schadenbringende Ereignis nach Erfahrungsgrundsätzen aller Wahrscheinlichkeit nach stattgefunden hätte. Im vorliegenden Falle hätte die Klägerin ohne das sittenwidrige Zusammenwirken des L. und des B. den Herausgabeanspruch auf Grund ihres Vertrags mit L. diesem gegenüber unmittelbar durchsetzen können und — wie beim Fehlen entgegenstehender Momente angenommen werden darf — auch verwirklicht. Demzufolge haftet der Klägerin auch der Beklagte B. nach Schadensersatzgrundsätzen auf Herausgabe der Maschinen, wozu er als deren Erwerber nach seinem eigenen Vorbringen jederzeit in der Lage ist. Die vom Berufungsgericht der Klägerin auferlegte Verpflichtung, dem Beklagten Zug um Zug gegen Herausgabe der Maschinen die zwischen ihr und L. vereinbarte Kaufpreissumme von 31500 M. auszuführen, entspricht dem Klagebegehren, wie es von vornherein gestellt war.

Fraglich ist nur, ob der erkennende Senat von der Entscheidung RGZ. Bd. 103 S. 419 ohne Anrufung der vereinigten Zivilsenate

(BGB. § 137) abweichen kann. Diese Frage ist zu bejahen. Dem Inhalt jener Entscheidung nach wäre der Konfliktfall gegeben. Die Anwendung des § 137 Abs. 1 BGB. scheidet aber hier deshalb aus, weil der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts, von dem das Urteil vom 23. Januar 1922 erlassen ist, seit dem 1. Dezember 1923 zu bestehen aufgehört hat (vgl. Beschluß des Präsidiums des Reichsgerichts vom 28. November 1923) und infolgedessen von da an nicht mehr als „anderer Zivilsenat“ im Sinne der genannten Vorschrift in Betracht kommen kann. Seit dem 1. Dezember 1923 ist der vormalige VI. Zivilsenat von den anderen Zivilsenaten des Reichsgerichts aufgefogen; die Folge hiervon ist, daß jeder dieser Senate, ebenso wie von eigenen früheren Entscheidungen, auch von solchen des nicht mehr existierenden VI. Zivilsenats ohne weiteres abweichen kann. Andernfalls müßte Entscheidungen des VI. Senats gegenüber auch da, wo dieser Senat bei fernerm Fortbestehen seine Ansicht mutmaßlich nicht aufrecht erhalten hätte, auf alle Zeit hinaus die Anrufung der vereinigten Zivilsenate erfolgen. Außerdem würde die gegenteilige Meinung zufolge der Undurchführbarkeit der ständigen Übung, die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate nur dann einzuholen, wenn der angegriffene Senat die Aufgabe seines Standpunkts ablehnt, unter Umständen zu einer unverhältnismäßigen Mehrung der Anwendungsfälle des § 137 Abs. 1 führen.